



POSTULAT

Urheber	Die Mitte Oberwallis, durch Urs Juon und Franziska Biner
Gegenstand	Kompensationen für Natur und Landschaft: notwendig ist die ganzheitliche Interessenabwägung
Datum	18/11/2022
Nummer	2022.11.494

Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft beurteilt als kantonale Fachstelle Bauvorhaben in Bezug auf deren mögliche Auswirkungen auf die Natur und die Landschaft.

Grundlage für die Beurteilung ist das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), respektive die Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) und die dazugehörige kantonale Gesetzgebung.

NHG und NHV definieren geschützte und schützenswerte Lebensräume. Die kantonale Fachstelle beurteilt Bauvorhaben entsprechend dem zu erwartenden Eingriff in geschützte/schützenswerte Lebensräume. Dies erfolgt mit einem Tool (Entwurf Richtlinie Anforderungen Natur- und Landschaftsschutz an Baugesuchsunterlagen), welches die kantonale Fachstelle entwickelte. Daraus resultieren in der Regel Kompensationen, die im Rahmen des jeweiligen Projektes zu leisten sind.

Bereits bei kleinen und mittleren Projekten ist es oft äusserst schwierig, adäquate Kompensationen zu finden. Bei Grossprojekten wie z.B. bei den zurzeit angedachten Solarparks wird es schlichtweg unmöglich, entsprechende Kompensationen zu finden. Als Beispiel seien hier die Zwergstrauchheiden erwähnt, die nach NHV als schützenswert gelten, im Alpenraum aber sehr verbreitet sind und dort auch nicht ersetzt werden können bzw. kein Notwendigkeit dafür besteht.

Schlussfolgerung

Das Vorgehen mit den systematisch eingeforderten Kompensationen ist zu überarbeiten. Es geht aktuell zu weit. Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft muss ihren nicht zielführenden Tunnelblick bei der Projektbeurteilung und der Festlegung von Kompensationen wieder öffnen. Projekte sind auf deren gesamte Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Sinne einer ganzheitlichen Interessensabwägung zu beurteilen.